



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt

1. Welche Eventualverbindlichkeiten auf der Basis welcher Ermächtigungsgrundlage mit welchem Bürgschaftsrahmen ist das Land Schleswig-Holstein aktuell eingegangen? Bitte sowohl die Zugänge, Abgänge als auch das Obligo am Jahresende sowie das aktuelle Obligo angeben.
2. Welche bürgschaftsähnlichen Zusagen auf der Basis welcher Ermächtigungsgrundlage in welcher Höhe hat das Land Schleswig-Holstein aktuell erteilt? Bitte das Obligo an den jeweiligen Jahresenden sowie das aktuelle Obligo in 2023 angeben.
3. Mit welchem Ausfallrisiko in Prozent und absolut rechnet die Landesregierung bei den in Frage 1 abgefragten Eventualverbindlichkeiten bzw. den in Frage 2 abgefragten bürgschaftsähnlichen Zusagen? Bitte einzeln auflisten.
4. Welche Vorsorge wurde im aktuellen Haushalt für das Jahr 2023 für die Ausfallrisiken der Eventualverbindlichkeiten bzw. bürgschaftsähnlichen Zusagen getroffen? Wie werden diese sich nach der Einschätzung der Landesregierung in den nächsten 10 Jahren quantitativ entwickeln? Bitte einzeln auflisten.

5. Plant die Landesregierung in Zukunft weitere Eventualverbindlichkeiten einzugehen bzw. bürgschaftsähnliche Zusagen zu erteilen? Wenn ja, welche und in welcher Höhe und mit welchem Ausfallrisiko?

Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1-5:

Die Eventualverbindlichkeiten des Landes sind den als Anlage 1 a und 1 b beigefügten Übersichten zu entnehmen.

Die Übersicht 1 a basiert auf allen bis Ende des Haushaltsjahres 2022 eingegangenen Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Zusagen und wurde für das Jahr 2023 bis zum 30.06.2023 fortgeschrieben.

Die Übersicht 1 b enthält alle im Haushaltsjahr 2023 bisher eingegangenen sowie von der Landesregierung geplanten Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Zusagen.

Als Stichtag wurde der 30.06.2023 vorgegeben.

Anlage 1a

Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt

1	Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt bürgerschaftsähnliche Zusagen (Ermächtigungsgrundlage → zuletzt gültige Fassung)	3	Bürgerschafts- bzw. Ermächtigungsrahmen EURO	4	Obligo Ende Haushaltsjahr 2021 EURO	5	Zugang 2022 EURO	6	Abgang 2022 EURO	7	Obligo Ende Haushaltsjahr 2022 EURO	8	Zugang 2023 EURO	9	Abgang 2023 EURO	10	Obligo am 30.06.2023 EURO	Ausfallrisiko		13	Vorsorge		16
																		in %	absolut EURO		Titel im Haushalt 2023	Soll 2023 EURO	
1.	Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft (§ 18 Abs. 1 HG 2023)	500.000.000,00	133.469.133,62	4.163.093,61	0,00	137.632.227,23	11.309.154,89	7.709.884,89	141.231.497,23	wegen der Komplexität (Teil umfasst Rückbürgschaften für die Bürgerschaftsbank sowie die eigentlichen Landesbürgschaften) kurzfristig nicht darstellbar	siehe Spalte 11	1104 - 871 01	0,00	8.000.000,00	die Entwicklung ist nicht vorhersehbar, es sind jedoch in der Finanzplanung jährlich 8,0 Mio. Euro vorgesehen.								
2.	Bürgschaften für Schiffbaudarlehen (§ 18 Abs. 2 HG 2023)	500.000.000,00	1.695.401,91	0,00	1.695.401,91	0,00	0,00	0,00	0,00	derzeit keine Bürgschaften vorhanden	siehe Spalte 11	1104 - 871 01	-	-	-								
3.	Gewährleistung zur Abdeckung atomrechtl. Freistellungsverpflichtungen (§ 18 Abs. 3 HG 2023)	75.000.000,00	2.148.900,00	2.194.100,00	0,00	4.343.000,00	0,00	0,00	4.343.000,00	-	-	1104 - 871 01	-	-	-								
4.	Garantien im Zusammenhang mit Freistellungsverpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des AbmGesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen (§ 18 Abs. 3 HG 2017)	75.000.000,00	65.036.327,29	0,00	0,00	65.036.327,29	0,00	0,00	65.036.327,29	-	-	-	-	-	-								
5.	Landesgarantie für dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassene Leihgaben (§ 18 Abs. 4 HG 2023)	300.000.000,00	109.503.360,00	42.527.596,00	0,00	152.030.956,00	571.530,00	0,00	152.602.486,00	unter 5 %	0,00	nicht vorhanden	0,00	0,00	0,00								
6.	Garantien im Zusammenhang mit Existenzgründungsprogrammen (§ 23 Abs. 7 HG 2023)	20.000.000,00	4.807.918,57	294.369,25	239.336,82	4.862.951,00	215.853,93	75.450,30	5.003.354,63	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlaufzeit (10-12 Jahre) = 35 %	siehe Spalte 11	0612 - 871 03 MG 02	450.000,00	-	leichter Anstieg der Ausfälle aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung								
7.	Garantien im Zusammenhang mit dem Beteiligungsfonds für Seed- und Start-up Finanzierung I (§ 23 Abs. 12 HG 2023)	50.000.000,00	164.316,49	0,00	73.924,00	90.392,49	0,00	17.740,38	72.652,11	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlaufzeit = 45 %	siehe Spalte 11	0612 - 871 05 MG 02	400.000,00	-	-								
8.	Garantieerklärung im Zusammenhang mit dem Darlehensprogramm IB-SH Wachstumsdarlehen (§ 23 Abs. 7 HG 2023)	20.000.000,00	4.786.936,46	1.949.675,00	855.801,51	5.880.809,95	1.445.675,00	682.980,70	6.643.504,25	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlaufzeit (10-12 Jahre) = 35 %	siehe Spalte 11	0612 - 871 07 MG 02	350.000,00	-	leichter Anstieg der Ausfälle aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung								
9.	Garantieerklärung im Zusammenhang mit dem EFRE-Risikokapitalfonds SH (§ 23 Abs. 14 HG 2023)	2.000.000,00	36.960,00	0,00	10.080,00	26.880,00	0,00	0,00	26.880,00	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlaufzeit = 35 %	siehe Spalte 11	0612 - 871 09 MG 02	50.000,00	-	-								
10.	Garantieerklärung im Zusammenhang mit dem Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H (§ 18 Abs. 7 HG 2020)	6.000.000,00	377.000,00	226.000,00	0,00	603.000,00	0,00	0,00	603.000,00	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlaufzeit = 10 %	siehe Spalte 11	0612 - 871 01 MG 07	0,00	-	Vorsorge aus der Rücklage "Corona-Hilfen" mit insgesamt 1,0 Mio. €								
11.	Garantieerklärung im Zusammenhang mit der Liquidation des EFRE-Seed- und Start up Fonds SH III (§ 23 Abs. 12 HG 2023)	50.000.000,00	1.066.860,00	0,00	228.000,00	838.860,00	0,00	0,00	838.860,00	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlaufzeit = 45 %	siehe Spalte 11	0612 - 871 05 MG 02	400.000,00	-	-								
12.	Selbstschuldnerische Bürgschaft für die Investitionsfinanzierung von Schienenfahrzeugen der AKN (§ 23 Abs. 9 HG 2023)	70.000.000,00	16.159.248,80	0,00	1.175.222,40	14.984.026,40	0,00	587.611,20	14.396.415,20	nicht beifferbar / gegen "0"	siehe Spalte 11	1104 - 871 01	-	-	-	siehe lfd. Nummern 1 - 3							
13.	Unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival (§ 24 Abs. 6 HG 2023)	1.200.000,00	1.200.000,00	0,00	0,00	1.200.000,00	0,00	0,00	1.200.000,00	unter 5 %	0,00	nicht vorhanden	0,00	0,00	0,00								

Anlage 1 a

Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt

Eventualverbindlichkeiten und weitere bürgerschaftsähnliche Zusagen (Ermächtigungsgrundlage → zuletzt gültige Fassung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12			13	14		15	16
										Zugang 2022	Abgang 2022	Obligo Ende Haushaltsjahr 2021	Zugang 2022	Abgang 2022		Obligo Ende Haushaltsjahr 2022	Zugang 2023		
14	Garantien zur Risikoabsicherung aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen (§ 23 Abs. 1 HG 2023)	allgemeine Ermächtigung	4.353.663.668,02	0,00	17.427.552,38	417.936.115,64	159.512.381,87	12.160.366,40	565.288.131,11	nicht bezieferbar / minimal	siehe Spalte 11	-	-	-	Der Zugang in Spalte 8 ergibt sich aus den bis November 2022 andauernden Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen der Akku-Netze. Abgänge, also Tilgungen werden monatlich ab Juni 2024 geleistet. Es gibt bereits Planungen in der Zukunft seitens NAH.SH und Land	-	-	Eventualverbindlichkeiten im Rahmen von Miet- und Margenzahlungen für das Netz Mitte-Südwest (MSW) durch laufende Zahlungen durch Land (ab 24.01.2025 einzugehen (vgl. derzeit laufendes Vergabeverfahren MSW II, Umdruck 20/988).	

Anlage 1 a
Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt

1	Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt bürgerschaftsähnliche Zusagen (Ermächtigungsgrundlage → zuletzt gültige Fassung)	Bürgerschafts- bzw. Ermächtigungsrahmen EURO	Obligo Ende Haushaltsjahr		Zugang 2022 EURO	Abgang 2022 EURO	Obligo Ende Haushaltsjahr 2022 EURO	Zugang 2023 EURO	Abgang 2023 EURO	Obligo am 30.06.2023 EURO	Ausfallrisiko			Vorsorge		Erläuterung
			2021 EURO	2022 EURO							in %	absolut EURO	Titel im Haushalt 2023	Soll 2023 EURO	voraussichtliche Entwicklung bis 2033 EURO	
15.	Garantiekürungen des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch die HSH Finanzfonds AöR für den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG sowie der Finanzierung der Inanspruchnahme der Garantien gem. § 3 Abs. 3 Staatsvertrag (L-FDs. 16/25 11 vom 27.02.2009), auf Schleswig-Holstein entfallender Anteil.	6.500.000.000,00	1.500.000.000,00	-	-	-	-	-	-	-	11	12	13	14	15	16
16.	Garantiekürungen des Landes Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch die hsh portfoliomanagement AöR gem. § 5 Abs. 4 Staatsvertrag in der Fassung vom 15.11.2019 (GVORl. Schl.-H. S. 580); auf Schleswig-Holstein entfallender Anteil.	1.715.000.000,00	547.315.910,50	0,00	355.121.085,50	192.194.825,00	0,00	0,00	192.194.825,00	-	-	-	-	-	-	-
17.	Garantiekürungen gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus für die bei der Investitionsbank entstehenden Darlehensforderungen 17.1 ab 1. Januar 1995 (§ 15 Abs. 8 HG 1996) 17.2 ab 1. Januar 1996 (§ 15 Abs. 8 HG 1997) 17.3 ab 1. Januar 1997 (§ 15 Abs. 8 HG 1998) 17.4 ab 1. Januar 1998 (§ 15 Abs. 7 HG 1999)	245.420.000,00 200.938.000,00 194.291.000,00 170.260.000,00	62.890.277,41 56.510.549,49 61.316.680,99 40.330.446,26	0,00 0,00 0,00 0,00	5.214.670,64 3.192.029,68 4.483.900,62 3.611.288,59	57.675.606,77 53.318.519,81 56.832.780,37 36.719.177,67	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	57.675.606,77 53.318.519,81 56.832.780,37 36.719.177,67	0,00 0,00 0,00 0,00	-	-	-	-	-	-
18.	Freihalteerklärung gegenüber dem Statistikamt Nord für anteilige Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamten (§ 19 Abs. 1 HG 2023)	in der erforderlichen Höhe	757.000,00	755.000,00	0,00	0,00	1.512.000,00	0,00	0,00	1.512.000,00	-	-	-	-	-	-

Die Tilgung der Darlehensforderung wird von Wohnungsunternehmen und anderen Kunden getätigt, die diese Darlehen für die Finanzierung von sozialem Wohnungsbau verwendet haben. In 2023 und auch bis 2033 ist mit weiteren Tilgungen zu rechnen, die Höhe dieser Tilgungen ist durch die IB SH jedoch nicht zuverlässig zu prognostizieren, da sich diese aus vielen einzelnen Verträgen und zusätzlich aus nicht planbaren Sondertilgungen zusammensetzt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tilgungen nicht mehr in gleicher Höhe erfolgen werden wie von 2021 auf 2022, da Sondertilgungen vor dem Hintergrund der Zinsentwicklung keine Vorteile mehr für die Darlehensnehmer bringen.
Ein Ausfallrisiko ist nicht angesetzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es theoretisch nicht Null ist. Bisher wurde die Garantiekürung noch nie in Anspruch genommen.

Die Freihalteerklärung basiert auf einer Anforderung des Statistikamtes, um Ansprüche ggü. dem Land SH, die im Staatsvertrag nicht explizit geregelt sind, aber in der Bilanz darzustellen sind, ausweisen. Dazu ergänzend:
- per Staatsvertrag wurden die Beamten – auch von SH - übernommen (§ 19), die Aufteilung der Versorgungsleistungen erfolgt auf das Amt und das Land gem. § 107 b BeamVG, jetzt gem. VLT-Staatsv.
- Der Teil der Versorgungslast, der auf SH entfällt, wird als Forderung gegen SH in der Bilanz gebucht. Eine Freihalteerklärung ist nicht erforderlich, da dieses Verfahren im Staatsv geregelt ist. Der Teil, der auf das Amt entfällt, verbleibt im Aufwand des Amtes.
- Da auch die Beihilfe bei MA, die vor Gründung im Amt beschäftigt waren, zwischen Amt und Land aufgeteilt wird, muss es eine Regelung für den Teil geben, der auf SH entfällt. Hier ist im Staatsvertrag keine Regelung getroffen worden, daher erfolgt diese mittels der Freihalteerklärung für „Ansprüche der vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein übergebenen Beschäftigten gegen das Land Schleswig-Holstein, welche bereits vor der Anstaltsgründung am 1. Januar 2004 entstanden sind. Soweit diese noch aus den Beschäftigungsverhältnissen beim Land Schleswig-Holstein resultierenden Ansprüche nicht bereits durch entsprechende Zusagen auf Kostenersatzung durch das Land Schleswig-Holstein im Staatsvertrag abgedeckt sind, wird ein Anspruch gegen das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein auf Freihaltung von Ausgaben für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von X € zugesagt“
Bei dem Betrag der Freihalteerklärung handelt es sich in der Bilanz des Statistikamtes letztlich um die Summe einer Rückstellung. Diese Rückstellung für Beihilfe wird jährlich in Höhe der tatsächlichen Beihilfeaufwendungen in Anspruch genommen und zum Jahresabschluss jeweils neu berechnet. Abhängig von der Inanspruchnahme variiert daher auch die Höhe der Rückstellung. Ein Ausfallrisiko kann daher nicht angegeben werden. Die Vorsorge wird jeweils jährlich im Haushalt (Zuschuss für das Statistikamt Nord) getroffen. Im Wirtschaftsjahr des Amtes werden die im Jahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen für Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamten berechnet und im Personalaufwand ausgewiesen.

Anlage 1.B
Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt - Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2023

	Eventualverbindlichkeiten und weitere bürgerschaftsähnliche Zusagen (Ermächtigungsgrundlage → zuletzt gültige Fassung)	Bürgerschafts- bzw. Ermächtigungsrahmen EURO	Zugang 2023 EURO	Abgang 2023 EURO	Obligo am 30.06.2023 EURO	Ausfallrisiko		Titel im Haushalt 2023	Vorsorge		Erläuterung
						in %	absolut EURO		Soll 2023 EURO	voraussichtliche Entwicklung bis 2033 EURO	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	IB.SH Schutzschirm für Vermieterinnen und Vermieter (§ 18 Abs. 7 HG 2023)	50.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1104 - 871 05 MG 01	0,00	0,00	Eine Inanspruchnahme des Förderprogramms ist nicht erfolgt. Nach heutigem Stand wird auch nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet. Die Versorgungspreise haben sich stabilisiert und die Wohnungsunternehmen konnten sich auf veränderte Bedingungen einstellen.
2.	Aktive Baulandentwicklung - Baulandfonds Schleswig-Holstein (§ 19 Abs. 9 und 10 HG 2022 bzw. § 19 Abs. 4 und 5 HG 2023)	100.000.000,00	0,00	0,00	0,00	20,00	bis zu 20.000.000,00	-	-	s. Spalte 12	Das MIKWS ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem FM die IB SH zu beauftragen, ein Darlehensvolumen von maximal 100,0 Mio. € für einen Baulandfonds am Kapitalmarkt aufzunehmen und der IB SH die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen, die Darlehensbereitstellung erfolgt also nicht durch das Land. Darüber hinaus ist das MIKWS ermächtigt, gegenüber der Investitionsbank die Übernahme von im Jahr 2036 bestehenden Verlusten aus ausgefallenen Darlehen des Baulandfonds bis zu einer Höhe von 20 v. H. der Darlehenssumme zu erklären, somit rechnerisch bis zu 20,0 Mio. €. Die Liquiditätsbelastung des Haushaltes entsteht also erst in 2036. Im Jahr 2023 wurde eine Forderung mit Darlehenshöhe von 3.100.000,00 € bewilligt, daraus resultierend ergäbe sich ein Ausfallrisiko bis zu 620.000,00 €. Im Jahr 2023 wird geplant, eine Teilsumme der Darlehen am 01.12.2023 von 950.000,00 € auszahlend. Da die mögliche Haushaltsbelastung im Jahr 2036 stattfinden wird, ist keine Risikovorsorge im Jahr 2023 getroffen worden.
3.	Mittelstandssicherungsfonds Energie (§18. Abs. 7 HG 2023)	200.000.000,00	720.000,00	0,00	720.000,00	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlauzeit (12 Jahre) = 37,25 %	siehe Spalte 7	1104 - 871 06 MG 01	0,00	0,00	Programm endet in 10.2023
4.	Ausfallgarantie für Innovationsfonds SH (§23 Abs. 12 HG 2023)	6.000.000,00	0,00	0,00	0,00	kalkuliertes Ausfallrisiko = 55 %	siehe Spalte 7	0612 - 871 05 MG 02	400.000,00	Investitionsphase Innovationsfonds SH vom 01.07.2023 bis 31.12.2029	
5.	Ausfallgarantie für Liquidation EFRE- Risikokapitalfonds II (EFRE II) (§23 Abs. 14 HG 2023)	1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	konkrete Risikobewertung erfolgt erst bei Liquidation EFRE II, ca. 55 %	siehe Spalte 7	0612 - 871 05 MG 02	400.000,00	Liquidation EFRE II in 2023/2024 avisiert	
6.	Ausfallgarantie für Produkt Versteigerung Säule II (RIG) (§23 Abs. 15 HG 2023)	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	kalkuliertes Ausfallrisiko auf die Gesamtlauzeit = 55 %	siehe Spalte 7	0612 - 871 05 MG 02	400.000,00	Investitionsphase vorr. Ende 2023 bis Ende 2026	
7.	Unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung des Erwerbs einer Immobilie durch den Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. (§ 24 Abs. 22 HG 2023)	13.000.000,00	13.000.000,00	0,00	13.000.000,00	unter 5 %	0,00	nicht vorhanden	0,00	0,00	

Anlage 1b
 Eventualverbindlichkeiten im Landeshaushalt - Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2023

	Eventualverbindlichkeiten und weitere bürgerschaftsähnliche Zusagen (Ermächtigungsgrundlage → zuletzt gültige Fassung)	Bürgerschafts- bzw. Ermächtigungsrahmen EURO	Zugang 2023 EURO	Abgang 2023 EURO	Obligo am 30.06.2023 EURO	Ausfallrisiko		Vorsorge			Erläuterung
						in %	absolut EURO	Titel im Haushalt 2023	Soll 2023 EURO	voraussichtliche Entwicklung bis 2023 EURO	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
8.	Gewährleistung INTERREG (§ 21 Abs. 2 HG 2023)	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-
9.	Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (§ 21 Abs. 5 HG 2023)	285.000,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-
10.	Bürgerschaftsprogramm Wärmenetze Schleswig-Holstein (§ 27 Abs. 11 HG 2023)	2.000.000.000,00	0,00	0,00	0,00	vgl. Erläuterung (Spalte 12)	vgl. Erläuterung (Spalte 12)	-	-	-	Über die gesamte Laufzeit des Bürgerschaftsprogrammes wird per Saldo keine Belastung des Landeshaushaltes erwartet, da für die Inanspruchnahme einer Bürgerschaft Avalprovisionen in Rechnung gestellt werden.
11.	Gewährleistung des Landes Schleswig-Holstein gegenüber der IB.SH für die aus dem Förderprogramm "IB.SH Stadtweskschutzschirm" gewährten Bürgerschaften in Form einer Rückbürgschaft (§ 18 Abs. 7 HG 2023)	250.000.000,00	0,00	0,00	0,00	vgl. Erläuterung (Spalte 12)	vgl. Erläuterung (Spalte 12)	1104 - 871 04 MG 01	-	Bewilligungszeitraum endet in 11.2023	Über die gesamte Laufzeit des Bürgerschaftsprogrammes wird per Saldo keine Belastung des Landeshaushaltes erwartet, da für die Inanspruchnahme einer Bürgerschaft Avalprovisionen in Rechnung gestellt werden.